

Richtlinie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule an der Grundschule auf der Geestinsel

Jahrgangsstufe 1-4

Gültigkeit gemäß Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klasse 1

Gemäß §6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, haben die Schulverbandsmitglieder/innen des Schulverbandes Münsterdorf-Dägeling in ihrer Sitzung am 15.07.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

Vorwort

In einer Offenen Ganztagschule haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, nach dem regulären Unterricht freiwillig an ergänzenden schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Ergänzende schulische Veranstaltungen beinhalten eine Mittagsbetreuung, eine Hausaufgabenbetreuung sowie Nachmittagskurse mit verschiedenen Schwerpunkten, wie beispielsweise Bewegung, Musik, Forschen und Entdecken. Die Durchführung der Angebote erfolgt durch den Schulträger und seine Kooperationspartner. Der Offene Ganztag soll Bildungschancen erhöhen und Benachteiligungen verringern. Der Offene Ganztag unterstützt die Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Ziele.

§1 Allgemeines und Trägerschaft

- (1) Der Schulverband Münsterdorf-Dägeling betreibt seit dem 01.08.2026 eine offene Ganztagschule nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In der Offenen Ganztagschule wird zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen unterschiedliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeit angeboten. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit montags – freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Die Offene Ganztagschule ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschule auf der Geestinsel eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger.
- (4) In den gesetzlich festgelegten Ferienzeiten der öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein sowie an Schulentwicklungstagen und beweglichen Ferientagen wird eine Betreuung angeboten. Die jährliche Schließzeit beträgt insgesamt 20 Tage; Schulentwicklungstage und bewegliche Ferientage werden hierbei berücksichtigt.

- (5) Die Schließzeiten werden zu Beginn des Schuljahres veröffentlicht / bekanntgegeben
- (6) Folgende Betreuungszeiten an:
- a. Frühbetreuung
Montag bis Freitag von 07.00 - 08.00 Uhr
 - b. Nachmittagsbetreuung
Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr.
 - c. Ferienbetreuung
In der Ferienzeit, sowie an Schulentwicklungstagen und beweglichen Ferientagen kann eine Betreuung in der Zeit 07.00 bis 16.00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (7) Die Ferienbetreuung kann in Kooperation mit anderen Schulen des Amtsgebietes und Kooperationspartnern durchgeführt werden.
Der Transport zu gegebenenfalls anderen Standorten liegt in der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten.

§2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätzen aller Schülerinnen und Schülern der Grundschule auf der Geestinsel offen.
Das Recht der Schule nach §6 Abs.2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären, bleibt davon unberührt.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr – ausgenommen Gastkinder/ Spontanbetreute Kinder - über die Family App.
Schulhalbjahr im Sinne dieser Richtlinie ist der Zeiträume vom 01. August bis 31. Januar des Folgejahres beziehungsweise vom 01. Februar bis 31. Juli.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind schriftlich von den Erziehungsberechtigten anzumelden, und haben die Möglichkeit dies 2x unentgeltlich zu testen. Die Anmeldung wird mit Erhalt der Teilnahmebestätigung verbindlich.
Die verbindliche Teilnahme endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot.
Liegen mehr Anmeldungen als freie Plätze vor, entscheidet die pädagogische Leitung der Offenen Ganztagschule in Absprache mit dem Lehrerkollegium der Grundschule auf der Geestinsel, über die Platzvergabe.

- (5) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. kurzfristige Verhinderung eines Erziehungsberechtigten) können Kinder spontan die Betreuung nutzen.
- (7) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten und Teilnehmer*innen diese Richtlinie und die Entgeltordnung an.

§3 Abmeldung von der Offenen Ganztagschule

- (1) Die verbindliche Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Offenen Ganztagschule endet automatisch mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes während eines Schulhalbjahres durch die Erziehungsberechtigten ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere bei
 - a. dem Verlassen der Schule,
 - b. einer längerfristigen Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen,
 - c. anderen wichtigen Gründen.
- (3) Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten des Folgemonats schriftlich im Offenen Ganztage der Grundschule auf der Geestinsel einzureichen.

§4 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Teilnahme an den Angeboten zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers
 - b. bei wiederholter Zuwiderhandlung der Schülerin/des Schülers gegenüber den Anordnungen der Aufsichtsperson
 - c. wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren beziehungsweise sind.
- (2) Ein Ausschluss erfolgt nach Prüfung des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit.
- (3) Bereits gezahlte Entgelte werden im Falle eines Ausschlusses nicht erstattet

§5 Teilnahme am Offenen Ganztag

Die mögliche Teilnahme am Offenen Ganztag beginnt mit dem Tag der Einschulung und endet mit dem Tag der Einschulung auf die weiterführende Schule.

§6 Erkrankungen und Medikamente

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen, solange Ansteckungsgefahr besteht. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten und ansteckende Krankheiten Ihres Kindes unverzüglich über die Family App unter Angabe der Erkrankung zu melden.
- (2) Über chronische Erkrankungen ist zusätzlich die Koordinatorin der OGS zu informieren.
- (3) Eine Medikamentengabe während der Betreuungszeit erfolgt nur in Ausnahmefällen und auch nur dann, wenn
 - a. eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegt, die die Gabe der Medikamente durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Offenen Ganztages ermächtigt.
 - b. Eine schriftliche, ausführliche Anweisung über Art und Dauer der Medikation durch den behandelten Arzt vorliegt.

§7 Versicherungsschutz

Bei den Angeboten der Offenen Ganztagschule handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert.

§8 Aufsichtspflicht

- (1) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztagschule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Während der gebuchten Betreuungszeiten ist den Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulgrundstückes nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit es sich um notwendige Wege im Rahmen der Angebote handelt
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

§9 Haftung

Die Offene Ganztagschule haftet nicht für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte und in der Betreuungseinrichtung beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände und Kleidungsstücke.

§10 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschule sind Entgelte zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten sowie Honorar- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie Materialkosten in Einzelkursen - diese müssen extra erstattet werden.
- (2) Die Höhe der Entgelte können der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.
- (3) Die Entgelte werden durchgehend für das gesamte Schuljahr erhoben, bedeutet zwölf Monate.
- (4) Die Ferienbetreuung ist für die 1. Klasse in den monatlichen Entgelten enthalten.
- (5) Bei Nichtzahlung der monatlichen Entgelte, werden die Ansprüche über entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen eingefordert.

§11 Zahlung des Entgeltes, Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens.
- (2) Das Entgelt wird monatlich im Voraus am 3. Werktag des jeweiligen Monats in einer Summe fällig.
Die Kosten für eventuelle Rücklastschriften werden von den Verursachern getragen.
- (3) Pro Schulhalbjahr sind sechs Monatsentgelte zu bezahlen.
Im ersten Schulhalbjahr werden die Entgelte für die Monate August bis Januar des Folgejahres und im 2. Schulhalbjahr für die Monate Februar bis Juli abgebucht.
- (4) Das Entgelt für die Kurse wird ebenfalls monatlich abgerechnet.

§12 Mittagessen

In der Mittagszeit wird die Möglichkeit geboten, an einem Mittagessen teilzunehmen. Dieses wird durch ein vom Schulverband in Absprache mit der Grundschule beauftragtes Unternehmen angeliefert.

Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen entstehen zusätzlich zu den Entgelten der Entgeltordnung.

Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem aktuellen Angebot des jeweiligen beauftragten Unternehmens. Den Kindern wird der Verzehr von eigenen Speisen ermöglicht, diese können jedoch nicht gekühlt oder erwärmt werden.

§13 Handynutzung

Die Nutzung von Mobiltelefonen und Smartwatches durch Schülerinnen und Schüler während der Betreuungszeit ist nicht erlaubt, weder im Gebäude noch auf dem Gelände. Die Mobiltelefone und Smartwatches verbleiben im Schulranzen oder sind im Büro der pädagogischen Leitung abzugeben. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung an Mobiltelefonen oder vergleichbaren Geräten wird nicht gehaftet.

§14 Datenerhebung

Der Schulverband Münsterdorf-Dägeling als Träger der Offenen Ganztagschule oder eine von ihm beauftragte Stelle ist zur Erfüllung der Aufgabe berechtigt, die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Münsterdorf, 15.07.2026

gez, Der Schulverbandsvorsitzende
Herr Wilke